

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 30.03.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 30. März 1876.) 16. Stück.

Inhalt.

- N^o. 29.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. März 1876, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.
- N^o. 30.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. März 1876, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren.
- N^o. 31.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1876, betreffend das dem Herrn Bernhard Loeb aus Gießen ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 29.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.
Oldenburg, den 18. März 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. u.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im Artikel 4 § 1 b. fallen die Worte: „— sofern sich der Gegenstand derselben nicht zu einer bestimmten Werthsumme veranschlagen läßt; wenn letzteres thunlich, ist Stempelpapier der ersten Classe zu verwenden —“ weg,
2. Der Artikel 6 wird aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

Artikel 6.

§ 1. Zu Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen jeder Art, sofern sich dieselben auf im Inlande befindliche Personen oder Gegenstände, oder auf inländische Schiffe beziehen, ist Stempelpapier erster Classe zu verwenden. Der Stempel richtet sich nach der Höhe der Prämie und ist auch dann zu verwenden, wenn die Prämie fünfzig Thaler (einhundert und fünfzig Mark) nicht übersteigt (Art. 25 Ziff. 3).

Der Agent, welcher die Versicherung vermittelt, ist als Aussteller (Art. 20 § 1) anzusehen.

§ 2. Inländische auf Gegenseitigkeit beruhende Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und Hagelversicherungs-Gesellschaften, soweit dieselben nicht Policen mit festen Prämien ausstellen und demnach unter den § 1 fallen, haben alljährlich bei der mit der Stempelung beauftragten Behörde ein Verzeichniß ihrer Theilnehmer einzureichen, welches mit einem Stempel zu versehen ist, der sich dadurch ergebenden Summe, daß auf jeden Theilnehmer

1 Groschen (10 Pfennige) berechnet wird, abzustempeln ist.

Dieselbe Verpflichtung haben die im Inlande wohnhaften Agenten gleichartiger ausländischer Gesellschaften hinsichtlich derjenigen Teilnehmer der betreffenden Gesellschaft, mit welchen sie Versicherungen vermittelt haben.

§ 3. Bei denjenigen Capital- und Rentenversicherungsanstalten, die unvollständige Einlagen zulassen, sind die Interimscheine nicht zu besteuern.

3. Nach dem Artikel 11 wird folgende Bestimmung eingeschoben:

Artikel 11a.

Bei Dienstmiethverträgen, welche auf länger als drei Jahre oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, ist der Stempel nach dem dreijährigen Betrage des Dienstlohns (Gehalts, Honorars u.) zu verwenden. Erstreckt sich der Vertrag auf die Lebenszeit des Vermiethers, so ist der zwölfsechsfache Betrag der einjährigen Prästation bei der Berechnung des Stempels zu Grunde zu legen.

4. Der Artikel 14 erhält den Zusatz:

4. Prozeßvollmachten.

5. Der Artikel 25 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. alle Urkunden, deren Gegenstand den Geldwerth von fünfzig Thalern (einhundert und fünfzig Mark) nicht übersteigt, vorbehältlich der Ausnahme des Artikels 6.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. März 1876.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Lubinus.

№. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. März 1876, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren.

Oldenburg, den 18. März 1876.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Der § 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. October 1868, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, erhält hinter „c. bei Kündigungen“ den Zusatz:

d. bei Prozeßvollmachten.

§ 2.

Der § 2 der Cammer-Bekanntmachung vom 29. Januar 1869, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1868 wegen der Stempelgebühren, und der Verordnung vom 23. Januar 1869, betreffend Abänderung des Artikels 5 § 1 des Gesetzes, findet künftig auf Prozeßvollmachten keine Anwendung.

Oldenburg, den 18. März 1876.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

No. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Bernhard Loeb aus Gießen ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 14. März 1876.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem
Herrn Bernhard Loeb aus Gießen ein Patent auf einen
Apparat zur Ermöglichung des Aufenthalts in raucherfüllten
Räumen nach Maßgabe der beim Staatsministerium, De-
partement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Be-
schreibung soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits
bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die
Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden
ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb
Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß
dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung ge-
kommen ist.

Oldenburg, den 14. März 1876.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

Die Commissionen sind durch den Herrn
Landrath von Oldenburg, Präsident der
Landesbibliothek, beauftragt worden.

Die Commissionen sind durch den Herrn
Landrath von Oldenburg, Präsident der
Landesbibliothek, beauftragt worden.
Die Commissionen sind durch den Herrn
Landrath von Oldenburg, Präsident der
Landesbibliothek, beauftragt worden.
Die Commissionen sind durch den Herrn
Landrath von Oldenburg, Präsident der
Landesbibliothek, beauftragt worden.
Die Commissionen sind durch den Herrn
Landrath von Oldenburg, Präsident der
Landesbibliothek, beauftragt worden.

Oldenburg, den 11. März 1878.

Landesbibliothek
Oldenburg

115

